

## **Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachwirt/in für Gebäudemanagement (Hwk)“**

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 08.10.2002 und der Vollversammlung vom 20.11.2002 erlässt die Handwerkskammer Freiburg als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4a, § 106 Abs. 1 Nr.10 und § 106 Abs. 2 HwO in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Neunten Euro-Einführungsgesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992) folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen zum Fachwirt für Gebäudemanagement/zur Fachwirtin für Gebäudemanagement

### **§ 1**

#### **Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Fachwirt für Gebäudemanagement / zur Fachwirtin für Gebäudemanagement erworben worden sind, führt die Handwerkskammer Freiburg Prüfungen durch.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling über die notwendige Qualifikation verfügt, folgende Aufgaben verantwortlich wahrzunehmen:
  1. Angebotserstellung, Koordination und Überwachung verschiedener Gewerke sowie Service- und Dienstleistungen im Rahmen von Gebäudemanagement-Projekten unter Einbeziehung von EDV-Lösungen und Berücksichtigung von Vertrags- und Versicherungsfragen,
  2. Ökonomische und ökologische Bewertung von immobilienbezogenen Service- und Dienstleistungen, Gebäudeinventar, -anlagen und -teilen innerhalb der Lebenszyklen einer Immobilie,
  3. Planung, Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten im erlernten Gewerk in der Koordination und Kooperation mit anderen Gewerken im Rahmen von Bietergemeinschaften.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss "Fachwirt für Gebäudemanagement / Fachwirtin für Gebäudemanagement".

### **§ 2**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung in einem Bau- oder Ausbauhandwerk oder in einem anderen einschlägigen Handwerk nachweist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### **§ 3**

#### **Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung**

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende fünf Prüfungsfächer:
  1. Grundlagen des Gebäudemanagements:  
Definition und ganzheitliche Sichtweise des Gebäudemanagements; verschiedene Kooperationsmodelle zur Leistungserbringung innerhalb und außerhalb des Handwerks; rechtliche Grundlagen

der Kooperation und Leistungserbringung sowie der Haftung, der Gewährleistung, des Versicherungsschutzes und des Arbeitsrechts; Instrumente des Projektmanagements; Grundlagen verschiedener CAFM-Systeme; Grundzüge des Qualitätsmanagements; Tätigkeitsplanung;

2. Technisches Gebäudemanagement:

Grundzüge der Bedarfsplanung, der Gebäudetechnik, der gebäudebezogenen Wärmeerzeugung und -verteilung inklusive Ökobilanzierung; Gebäudelüftung und -klimatisierung; Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik; Gebäudeleit- und Gebäudesystemtechnik; Immobilienver- und -entsorgung; Instandhaltungsmanagement und Wartungsnotwendigkeiten;

3. Infrastrukturelles Gebäudemanagement:

Flächenmanagement, Reinigungs- und Schutz- bzw. Sicherheitsdienstleistungen; Umzugsplanung und der damit zusammenhängende handwerkliche Bedarf; Informations- und Kommunikationstechnik; Pflege und Instandhaltung der Außen- und Grünanlagen;

4. Kaufmännisches Gebäudemanagement:

Besonderheiten des Gebäudemanagements in der kundenorientierten Dienstleistungserbringung; Vertragsgestaltung zwischen der Kooperation und dem Auftraggeber; betriebswirtschaftliche Steuerungsinstrumente; Ökonomische Bewertung im Sinne von Kosten-Nutzen-Analysen; Wirtschaftlichkeitsberechnungen an Gebäudetypen, Gebäudeteilen und -anlagen;

5. Projektmanagement:

Entwicklung und Erarbeitung eines Technik, Infrastruktur und kaufmännische Dienste des Gebäudemanagements umfassenden Projekts..

- (2) Die Prüfung in den Fächern "Grundlagen des Gebäudemanagements", "Technisches Gebäudemanagement", "Infrastrukturelles Gebäudemanagement" und "Kaufmännisches Gebäudemanagement" ist schriftlich durchzuführen. Die Dauer der schriftlichen Prüfung soll 90 Minuten pro Fach nicht überschreiten.
- (3) Die schriftliche Prüfung im Fach "Projektmanagement" erfolgt in Form einer Projektarbeit, die als schriftliche Hausarbeit anzufertigen ist. Das Thema, den Umfang und die Bearbeitungszeit der Projektarbeit legt der Prüfungsausschuss fest.
- (4) Im Prüfungsfach "Projektmanagement" ist durch ein auf das Thema der Projektarbeit bezogenes Fachgespräch zu ergänzen, in dem der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin zeigen soll, dass er/sie die der Projektarbeit zugrunde liegenden fachlichen Zusammenhänge aufzeigen, den Ablauf der Projektarbeit begründen und mit der Projektarbeit verbundene berufsbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen kann. Das Fachgespräch soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Projektarbeit und Fachgespräch sind im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (5) Die schriftliche Prüfung in den Fächern "Grundlagen des Gebäudemanagements", "Technisches Gebäudemanagement", "Infrastrukturelles Gebäudemanagement" und "Kaufmännisches Gebäudemanagement" ist durch je eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten pro Prüfungsteilnehmer/in und Prüfungsfach nicht überschreiten. Schriftliche Prüfung und mündliche Ergänzungsprüfung sind im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (6) Die schriftlichen Prüfungsleistungen können innerhalb einer Gesamtdauer von maximal 5 Jahren zu unterschiedlichen Zeitpunkten erbracht werden.

**§ 4**  
**Anerkennung von Prüfungsleistungen**

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern kann der Prüfungsteilnehmer 7 die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er/sie vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfachs entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

**§ 5**  
**Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung**

- (1) Die Prüfungsleistungen in den fünf Prüfungsfächern gemäß § 3 Abs. 1 sind einzeln zu bewerten.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin im Durchschnitt und im Prüfungsfach "Technisches Gebäudemanagement" eine mindestens ausreichende Leistung erbracht hat. Eine mangelhafte Leistung in einem der anderen Prüfungsfächer kann ausgeglichen werden, eine ungenügende jedoch nicht.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Bewertung der fünf Prüfungsfächer hervorgehen muss.

**§ 6**  
**Anwendung anderer Vorschriften**

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für nichthandwerkliche Berufe der Handwerkskammer Freiburg, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Fortbildungsprüfungsregelung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der „Deutschen Handwerks Zeitung“, Ausgabe Freiburg, in Kraft.

Ausgefertigt am: 30.01.2003

Präsident

Martin Lamm

Geschäftsführer

Michael Wohlrabe